

News Dezember 2011

Sehr verehrte Mandanten,

das Thema Trockenheit war ein beherrschendes Thema im November. Es wollte einfach nicht herbsttypisch regnen und der Rhein erreichte ein Rekordtief. Ein Tief erreichen auch die Börsen, vor allem weil in mancher Staatskasse Trockenheit herrscht. Auch mancher Mittelständler gerät in Gefahr, ausgetrocknet zu werden, und zwar nicht, weil es Zweifel an der Bonität gibt, sondern weil die Banken trocken sind in Folge derer Bonitätsprobleme.

Trockenheit hat durchaus positive Aspekte. Beim Joggen läuft man nicht durch den Matsch, sondern es staubt wie in der Sahara. Trockenheit in den Staatshaushalten führt dazu, dass weder innenpolitisch noch innerhalb der europäischen Union eine Eiszeit herrscht, denn zur Eiszeit ist Wasser eine notwendige physikalische Voraussetzung. So ist es bisweilen wohltuend, dass politische Vorgänge derzeit trocken kommentiert werden und Schlammschlachten mangels geeigneten Wurfmaterials derzeit weitgehend ausbleiben. Wir stellen trocken fest, dass viele offensichtlich gelernt haben, mit Krisen und Problemen recht rational umzugehen.

Warnend sei allerdings die Stimme erhoben, dass Trockenheit kein Dauerzustand sein darf. Sonst hätten wir eines Tages in Deutschland vielleicht tatsächlich Verhältnisse wie in der Sahara, nur ein bisschen kälter. Das Wechselspiel von Trockenheit und Nässe ist für ein ausgewogenes Leben schon notwendig und nicht umsonst sagt Volkes Stimme: „Nach der Ebbe kommt die Flut“. Das wünschen sich auch Stadtkämmerer, Steuereintreiber und Banken, wobei dummerweise die berechenbaren Zyklen von Ebbe und Flut nicht im übertragenen Sinne für Liquidität in Form von Geld Gültigkeit haben.

Ein feucht-fröhliches Weihnachten wirft jedenfalls seine Schatten voraus, glaubt man den optimistischen Prognosen des Einzelhandels. Eigentlich geht es uns in Deutschland ganz gut und seit wir wieder die Musterknaben der europäischen Union sind, fehlt es auch nicht mehr an Selbstbewusstsein. Nicht nur die Förderung der erneuerbaren Energien ist ein deutsches Exportmodell, sondern auch die schröderschen Sozialreformen der Agenda 2010. Wenn wir es jetzt noch schaffen, dass unbeschreibliche Chaos an den deutschen Hochschulen in den Griff zu bekommen, um denen, die für die nächsten 40 Lebensjahre hervorragende Perspektiven haben, auch die geeignete Ausbildung zu bieten, dann haben wir wirklich eine Menge erreicht.

Bis zum Weihnachtsfest geben wir alle noch einmal ordentlich Gas, dann dürfen wir zufrieden verschnaufen und mit neuem Elan und Optimismus geht es in die Zukunft.

Wir bleiben Ihr verlässlicher Partner und wünschen Ihnen Feuchtigkeit in der Form und in dem Umfang, wie Sie es für angemessen halten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr FRTG-Team

Anlagen

News

Steuer-Tipp Vorauszahlung von Krankenkassenbeiträgen als Steuersparmodell

Special I Existenzgründung Teil 3 - Checkliste

Special II Die E-Bilanz – eine neue Herausforderung für Unternehmer und ihre Steuerberater

Finanzinfo Klassische Unternehmensfinanzierung – Quo vadis?

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|---|--|----|
| Termine Dezember 2011 | 2 | Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen | 10 |
| Termine Januar 2012 | 3 | | |
| Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen | 4 | Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2012 bei verbilligter Vermietung | 11 |
| Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2012 | 5 | Überprüfung der Gesellschafter- Geschäftsführerbezüge vor dem 01.01.2012 | 11 |
| Rürup-Rente – Was Sie bis zum 31.12.2011 beachten sollten | 6 | Vorgaben zu Schönheitsreparaturen beschränken den persönlichen Bereich des Mieters und sind unzulässig | 12 |
| ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) mit neuem Starttermin | 6 | Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt ordnungsgemäßen Belegnachweis voraus | 12 |
| Gesetzesänderung i.Z.m. mit den Kosten für die Erstausbildung bzw. ein Erststudium | 6 | Anforderungen an den Nachweis der Einwilligung des Verbrauchers in Telefonwerbung | 13 |
| Anforderung einer Verlustbescheinigung | 7 | | |
| Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag | 7 | Amtliche Sachbezugswerte für 2012 | 13 |
| Keine Rückstellung für eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses | 9 | | |

Termine Dezember 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 12.12.2011 | 15.12.2011 | 8.12.2011 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 12.12.2011 | 15.12.2011 | 8.12.2011 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 12.12.2011 | 15.12.2011 | 8.12.2011 |
| Umsatzsteuer ⁴ | 12.12.2011 | 15.12.2011 | 8.12.2011 |
| Sozialversicherung ⁵ | 28.12.2011 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Januar 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³ | 10.1.2012 | 13.1.2012 | 6.1.2012 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer⁴ | 10.1.2012 | 13.1.2012 | 6.1.2012 |
| Sozialversicherung⁵ | 27.1.2012 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2009:

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|----------------------|------------------------|--|
| 1.1. bis 30.6.2009 | 1,62 % | 6,62 % | 9,62 % |
| 1.7. bis 31.12.2009 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.1. bis 30.6.2010 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.7. bis 31.12.2010 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.1. bis 30.6.2011 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.7. bis 31.12.2011 | 0,37 % | 5,37 % | 8,37 % |

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2012

Ab 1. Januar 2012 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung¹:

| | 2012 jährlich € | 2011 jährlich € | 2012 monatlich € | 2011 monatlich € |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|
| West | | | | |
| Krankenversicherung | 45.900,00 | 44.550,00 | 3.825,00 | 3.712,50 |
| Pflegeversicherung | 45.900,00 | 44.550,00 | 3.825,00 | 3.712,50 |
| Rentenversicherung | 67.200,00 | 66.000,00 | 5.600,00 | 5.500,00 |
| Arbeitslosenversicherung | 67.200,00 | 66.000,00 | 5.600,00 | 5.500,00 |
| Ost | | | | |
| Krankenversicherung | 45.900,00 | 44.550,00 | 3.825,00 | 3.712,50 |
| Pflegeversicherung | 45.900,00 | 44.550,00 | 3.825,00 | 3.712,50 |
| Rentenversicherung | 57.600,00 | 57.600,00 | 4.800,00 | 4.800,00 |
| Arbeitslosenversicherung | 57.600,00 | 57.600,00 | 4.800,00 | 4.800,00 |

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 50.850 € (monatlich 4.237,50 €). Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 45.900 € (monatlich 3.825,00 €).

¹ GmbH-Report 2011, R 300, NWB 38/2011, S. 3179, LEXinform 0437022.

Rürup-Rente – Was Sie bis zum 31.12.2011 beachten sollten

Haben Sie bereits in der Vergangenheit eine Rürup Rente abgeschlossen oder planen Sie den Abschluss eines solchen Vertrages, so sollten Sie folgendes beachten:

- Sofern Sie Ihren Sonderausgabenabzug für 2011 (72 % von maximal € 20.000 für Ledige bzw. von € 40.000 für Verheiratete) noch nicht voll ausgeschöpft haben, führen weitere Einzahlungen in 2011 in Abhängigkeit von Ihrem persönlichen Steuersatz zu Steuerersparnissen.
- Bei Abschluss eines neuen Vertrages noch in 2011 sichern Sie sich den derzeit noch geltenden Garantiezins in Höhe von 2,25 % für die gesamte Vertragslaufzeit. Bei ab 2012 abgeschlossenen Neuverträgen werden nur noch 1,75 % garantiert.
- Bis zum 31.12.2011 abgeschlossene Verträge können bereits ab dem 60. Lebensjahr ausgezahlt werden statt mit 62 Jahren bei Verträgen ab 2012.

ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) mit neuem Starttermin

In unserem Steuertipp Nov. 2011 haben wir Sie auf die Folgen der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ab 2012 hingewiesen. Nun wird sich die Einführung

der elektronischen Lohnsteuerkarte auf Grund von Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens durch die Arbeitgeber verschoben. Derzeit stimmen Bund und Länder einen neuen Termin und die weitere Vorgehensweise für den Start ab. Für die Steuerpflichtigen sollen sich hieraus jedoch keine nachteiligen Folgen ergeben. Das zur Zeit von den Finanzämtern durchgeführte laufende Korrekturverfahren für die ab 2012 geltenden Lohnsteuerabzugsmerkmale ist ebenfalls nicht davon berührt und wird weiterhin durchgeführt. Wir werden Sie über die weiteren geplanten Schritte zeitnah unterrichten.

Gesetzesänderung i.Z.m. mit den Kosten für die Erstausbildung bzw. ein Erststudium

Mit unseren September-News haben wir Sie darüber informiert, dass der BFH seine bisherige Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Kosten für ein Erststudium/Erstausbildung geändert hat. Aufgrund der Urteile hätten für alle noch offenen Veranlagungsfälle diese Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden können. Der bisherige Sonderausgabenabzug in Höhe von € 4.000,00 pro Veranlagungszeitraum wäre somit entfallen. Im September stand die Reaktion der Finanzverwaltung noch aus.

Am 27.10.2011 hat die Bundesregierung nunmehr ein Gesetz beschlossen (Gesetz

zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie), mit dem die Urteile des BFH per Gesetz „ausgehobelt“ werden sollen. Das neue Gesetz regelt in § 9 Abs. 6 EStG, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für sein Erststudium keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten darstellen. Hierbei soll es sich um eine reine Klarstellung handeln. Um jedoch den gestiegenen Ausbildungskosten gerecht zu werden, wird zugleich die Höchstgrenze des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG von 4.000 € auf 6.000 € erhöht. Die gesetzliche Klarstellung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004, die Erhöhung der Höchstgrenze erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012. Die Zustimmung des Bundesrates zum vorgenannten Gesetz erfolgte am 25.11.2011.

Die rückwirkende Änderung des Einkommensteuergesetzes ist unseres Erachtens für die Veranlagungsjahre 2004 - 2010 nicht zulässig. Sollten Sie oder Ihre Kinder daher von der Gesetzesänderung betroffen sein, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob die neue Gesetzesfassung im Hinblick auf die vorliegende BFH Rechtsprechung im konkreten Fall von Nachteil und ob eine Berücksichtigung der Kosten für die relevanten Veranlagungsjahre noch möglich ist.

Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen Änderungen durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz wer-

den wir in der nächsten Ausgabe für Januar 2012 bringen.

Anforderung einer Verlustbescheinigung

Sollten Sie Depots bei verschiedenen Banken unterhalten und rechnen Sie für 2011 bei einer Bank mit Gewinnen und einer anderen Bank mit Verlusten, so können Sie die Verluste nur dann mit den Gewinnen in 2011 verrechnen, wenn Sie bei der Bank, bei der Sie die Verluste erzielen, bis zum 15.12.2011 eine Verlustbescheinigung beantragen. Ohne eine entsprechende Verlustbescheinigung gehen die Verluste zwar nicht verloren, sondern werden von der Bank auf das nächste Jahr vorgetragen, eine Verlustverrechnung in 2011 ist jedoch nicht mehr möglich.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen.¹ Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen wer-

den. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist eben-

falls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.

- Bei der sogenannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich

¹ Die Inventurvorschriften ergeben sich aus den

§§ 240, 241 HGB und den §§ 140, 141 AO.

der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.

- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren.**

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Keine Rückstellung für eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind im Jahresabschluss zu bilden für Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grund oder der Höhe nach unge-

wiss sind. Die wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung muss in der Zeit vor dem Bilanzstichtag liegen. Zu bilden sind Rückstellungen nur für wahrscheinlich bestehende Verpflichtungen gegenüber Anderen (sog. Außenverpflichtungen). Innenverpflichtungen, also betriebsinterne Verpflichtungen, die sich der Unternehmer selbst auferlegt, sind nicht rückstellungsfähig.

Ein Unternehmer muss für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses eine Rückstellung bilden, wenn am Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Prüfung des Abschlusses bestand. Die Verpflichtung kann sowohl auf öffentlichem Recht als auch auf Privatrecht beruhen.

Rückstellungen für Prüfungskosten ohne gesetzliche Prüfungspflicht werden von der Finanzverwaltung abgelehnt. Das Niedersächsische Finanzgericht¹ bestätigte diese Auffassung: Ein Unternehmer, der gesetzlich nicht verpflichtet ist, seinen Jahresabschluss prüfen zu lassen, kann für deren freiwillige Prüfung keine Rückstellung bilden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebesccheinigung beantragen

Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an

das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.²

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen,³ wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann⁴ oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro nicht übersteigt.⁵ Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 Euro.⁶ Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbrin-

¹ Niedersächsisches FG, Urt. v. 26.5.2011, 14 K 229/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 26/11), LEXinform 5012467.

² § 48 Abs. 1 EStG.

³ Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe, LEXinform 0115436.

⁴ § 48 Abs. 2 Satz 1 EStG.

⁵ § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.

⁶ § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG.

genden Bauleistungen zusammenzurechnen.¹

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen² sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Hinweis: Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2012 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete.³ Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.

¹ § 48 Abs. 2 Satz 2 EStG.

² BMF, Schr. v. 27.12.2002, IV A 5 – S 2272 – 1/20, Tz 34, BStBl 2002 I, S. 1399, LEXinform 0577087.

³ § 21 Abs. 2 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, LEXinform 0436024.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten.⁴ Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 01.01.2012 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.

Der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.⁵

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 01.01.2012

Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs⁶ aus dem Jahre 1994 sind die Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75 %) und in einen Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25 %) aufzuteilen.⁷ Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten Durchschnittsgewinn auszudrücken.

⁴ BFH, Ur. v. 17.2.1998, IX R 30/96, BStBl 1998 II, S. 349, LEXinform 0145888; vgl. aber auch FG Baden-Württemberg, Ur. v. 21.1.2000, 12 K 120/98, (rkr.), EFG 2000, S. 627, LEXinform 0553380.

⁵ BFH, Ur. v. 22.7.2003, IX R 59/02, BStBl 2003 II, S. 806, LEXinform 0816010.

⁶ BFH, Ur. v. 5.10.1994, I R 50/94, BStBl 1995 II, S. 549, LEXinform 0126817.

⁷ BFH, Ur. v. 27.2.2003, I R 46/01, DStR 2003, S. 1567, LEXinform 0815854.

Die Tantieme ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.¹ Falls die Bezüge zuletzt im Jahre 2008 für die Jahre 2009 - 2011 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2012 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.²

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Generalversammlung festzustellen.³

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Vorgaben zu Schönheitsreparaturen beschränken den persönlichen Bereich des Mieters und sind unzulässig

Die Rechtsprechung ist voller Entscheidungen über Klauseln in Mietverträgen. Das Landgericht Freiburg⁴ hatte darüber zu befinden, ob die Vorgabe wirksam sei,

¹ BMF, Schr. v. 3.1.1996, IV B 7 - S 2742 - 71/95, BStBl 1996 I, S. 53, LEXinform 0131268; BMF, Schr. v. 5.1.1998, IV B 7 - S 2742 - 1/98, BStBl 1998 I, S. 90, LEXinform 0165086.

² BFH, Ur. v. 27.2.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132, LEXinform 0815854.

³ BMF, Schr. v. 16.5.1994, IV B 7 - S 2742 - 14/94, BStBl 1994 I, S. 868, LEXinform 0107709.

⁴ LG Freiburg, Ur. v. 12.7.2011, 3 S 74/11, LEXinform 4008687.

dass ein Mieter nur nach Zustimmung des Vermieters von der bisherigen Ausführungsart bei Schönheitsreparaturen erheblich abweichen darf.

Das Gericht sah eine solche Klausel als unzulässig an. Die Klausel sei unklar und benachteilige den Mieter in unangemessener Art und Weise. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Klausel, mit der die Pflicht zu Schönheitsreparaturen vom Mieter auf den Vermieter übertragen wird, keine Anwendung mehr findet. Denn dadurch wäre der Mieter zu sehr in seinem persönlichen Lebensbereich eingeschränkt. Vermieter und Mieter sollten sich vor dem Hintergrund der zahlreichen Gerichtsentscheidungen die auf dem Markt angebotenen Musterverträge zur Vermeidung von Streitigkeiten sehr genau ansehen.

Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt ordnungsgemäßen Belegnachweis voraus

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist regelmäßig nur umsatzsteuerfrei, wenn ihre Voraussetzungen durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden. Dies setzt u. a. voraus, dass in der Rechnung auf die Steuerfreiheit der Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen wird.

Holt der Abnehmer den Gegenstand selbst oder durch einen Beauftragten ab, muss der Abholende versichern, den Gegen-

stand in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu verbringen. Diese Erklärung muss gegenüber dem leistenden Unternehmer abgegeben werden. Eine Erklärung, die gegenüber einer dritten Person abgegeben wird und den leistenden Unternehmer nicht namentlich bezeichnet, reicht jedenfalls nicht aus.

Sind die Belege z. B. im vorgenannten Umfang formell unvollständig, kommt eine Steuerfreiheit aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Anforderungen an den Nachweis der Einwilligung des Verbrauchers in Telefonwerbung

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ist generell nur nach deren vorheriger ausdrücklicher Einwilligung zulässig.²

Für den Nachweis des Einverständnisses ist es erforderlich, dass der Werbende die konkrete Einverständniserklärung jedes einzelnen Verbrauchers vollständig dokumentiert. Dies setzt im Falle einer elektronisch übermittelten Einverständniserklärung deren Speicherung und die jederzeitige Möglichkeit eines Ausdrucks voraus.

Nicht ausreichend als Nachweis eines Einverständnisses in Werbeanrufe ist der durch den Absender bestätigte Eingang eines Online-Formulars mit Angabe einer Telefonnummer.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs³)

Amtliche Sachbezugswerte für 2012

Die maßgeblichen amtlichen Sachbezugswerte für 2012 wurden der Entwicklung auf Basis des Verbraucherpreisindex angepasst.

Die Werte für die Sachbezüge im Bereich Verpflegung werden auf der Grundlage der Verbraucherpreissteigerung von Juni 2010 zum Juni 2011 um rund 1,1 % angehoben; die Werte für Wohnen und Mieten steigen um 3,0 %.

Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten betragen 2012 bundeseinheitlich

- pro Monat: 219,00 EUR (2011: 217,00 EUR)
- pro Tag: 7,30 EUR (2011: 7,23 EUR)

Werden sie nur teilweise zur Verfügung gestellt, gelten folgende Werte:

Monatlich

- Frühstück: 47,00 EUR (wie 2011)
- Mittagessen: 86,00 EUR (2011: 85,00 EUR)
- Abendessen: 86,00 EUR (2011: 85,00 EUR)

¹ BFH, Ur. v. 12.5.2011, V R 46/10, BFH/NV 2011, S. 1801, DStR 2011, S. 1709, DB 2011, S. 2016, LEXinform 0928124.

² § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

³ BGH, Ur. v. 10.2.2011, I ZR 164/09, DB 2011, S. 1857, LEXinform 1572724.

Täglich

- Frühstück: 1,57 EUR
- Mittagessen: 2,87 EUR (2011: 2,83 EUR)
- Abendessen: 2,87 EUR (2011: 2,83 EUR)

Sachbezugswerte für Unterkunft

Der Wert einer Unterkunft beträgt bundes-einheitlich 212,00 EUR (2011: 206,00 EUR) monatlich.

Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Auszubildende werden 180,20 EUR (2011: 175,10 EUR) angerechnet.

Bei Überlassung einer vollständigen Wohnung an den Beschäftigten entspricht der Sachbezugswert der ortsüblichen Miete. Dabei werden Beeinträchtigungen berücksichtigt, die sich aus der Lage der Wohnung zur Arbeitsstätte ergeben.

Vorauszahlung von Krankenkassenbeiträgen als Steuersparmodell

Ausgangslage

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber ab 01. Januar 2010 die steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen verbessert. So sind die Beiträge für die Grundversorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung) ab dem Jahr 2010 in voller Höhe als Sonderausgaben absetzbar. Dies gilt sowohl für privat Krankenversicherte als auch für gesetzlich Krankenversicherte.

Sonstige Aufwendungen zur Vorsorge, wie beispielsweise Beiträge zur Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosenversicherung oder über die Basisversorgung hinausgehende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind dagegen ab 2010 steuerlich nur dann noch abzugsfähig, wenn die Höchstbeträge bei Einzelveranlagung € 1.900 (für Arbeitnehmer) bzw. € 2.800 (für diejenigen Steuerpflichtigen, die ihre Krankenversicherung selbst tragen) nicht bereits durch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausgeschöpft sind.

Liegen die gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Grundver-

sorgung über dem Höchstbetrag, so sind diese in voller Höhe, auch über die Höchstbeträge hinaus, abzugsfähig. Die übrigen Vorsorgeaufwendungen bleiben dann jedoch unberücksichtigt.

Beispiel (Quelle Bundesfinanzministerium)

a) Herr Meier ist privat krankenversichert. Er zahlt im Jahr einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von € 2.400, wovon 10 Prozent der Finanzierung von Komfortleistungen dienen. Auf die Basiskrankenversicherung entfällt somit ein Beitragsanteil von € 2.160.

Für eine Pflegepflichtversicherung hat er € 200 gezahlt und andere sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von € 2.000 getätigt.

| | |
|--|--------------|
| Beiträge zur Krankenversicherung (davon Basisversorgung 2.160) | 2.400 |
| Beiträge zur Pflegepflichtversicherung | 200 |
| Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen | <u>2.000</u> |
| Summe | 4.600 |
| Aufgrund von Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig | 2.800 |
| Mindestens jedoch Basiskrankenversicherung + Pflegepflichtversicherung | 2.360 |
| Anzusetzen sind | 2.800 |

b) Angenommen, Herr Meier gibt deutlich mehr als € 2.800 für seine Krankenversicherung aus, nämlich € 4.000, 10 % davon entfallen wieder auf Komfortleistungen.

Das heißt für Herrn Meier:

| | |
|--|--------------|
| Beiträge zur Krankenversicherung (davon Basisversorgung 3.600) | 4.000 |
| Beiträge zur Pflegepflichtversicherung | 200 |
| Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen | <u>2.000</u> |
| Summe | 6.200 |
| Aufgrund von Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig | 2.800 |
| Mindestens jedoch Basiskrankenversicherung + Pflegepflichtversicherung | 3.800 |
| Anzusetzen sind | 3.800 |

Absetzbare Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Unbegrenzt steuerlich absetzbar sind alle Aufwendungen, welche dazu dienen ein Leistungsniveau abzusichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Neben den eigenen Beiträgen können auch solche für den Ehegatten, die eigenen Kinder oder den eingetragenen Lebenspartner zum Abzug gebracht werden. Ebenso können unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen zu einer vergleichbaren Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten berücksichtigt werden sowie Zahlungen, die der Absicherung von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen dienen.

Nach dem Abflussprinzip werden die Beiträge im Jahr der Zahlung berücksichtigt. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle für welches Jahr die Zahlung erfolgt. Eine Einschränkung wird lediglich durch § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 des Einkommensteuergesetzes insoweit vorgenommen, als die Zahlungen für zukünftige Jahre im Zahlungsjahr nur abzugsfähig sind, soweit sie das 2,5-fache der für das Zahlungsjahr gezahlten Beiträge nicht übersteigen.

Die Vorauszahlung für das Folgejahr führt über die Zusammenballung der Beiträge zur Basisversicherung dazu, dass Sie zwar in einem Jahr die Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen vollständig für Krankenkassenbeiträge verbrauchen (was aber ab

einer gewissen Höhe der Beiträge sowieso geschieht), sie dafür aber im Folgejahr vollständig für andere Vorsorgeaufwendungen zur Verfügung stehen, wie nachfolgendes Berechnungsbeispiel für Herrn Meier zeigt:

| | |
|---|---------------|
| Beiträge zur Krankenversicherung (für 2 Jahre) (davon Basisversorgung 7.200) | 8.000 |
| Beiträge zur Pflegepflichtversicherung | 200 |
| Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen | <u>2.000</u> |
| Summe | 10.200 |
| Aufgrund von Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig | 2.800 |
| Mindestens jedoch Basiskrankenversicherung + Pflegepflichtversicherung | 7.400 |
| Anzusetzen sind | 7.400 |
| Im Folgejahr | |
| Beiträge zur Krankenversicherung | 0 |
| Beiträge zur Pflegepflichtversicherung | 200 |
| Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen | <u>2.000</u> |
| Summe | 2.200 |
| Aufgrund Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig | 2.800 |
| Mindestens jedoch Basiskrankenversicherung + Pflegepflichtversicherung | 200 |
| Anzusetzen sind tatsächliche Vorsorgeaufwendungen | 2.200 |

Somit wären für 2 Jahre die Vorsorgeaufwendungen mit gesamt € 9.600,00 abzugsfähig, während sich in Beispiel b) der Gesamtbetrag bei gleichbleibenden Beiträgen auf € 7.600,00 belaufen würde.

Fazit

Die Vorauszahlung von Krankenkassenbeiträgen (z. B. in 2011 noch für 2012) bietet für manchen Steuerpflichtigen durchaus die Möglichkeit zur Steuerersparnis.

Da die Berechnung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen individuell verschieden sind und immer auch eine Günstigerprüfung nach dem bis zum Jahr 2004 geltenden Recht vorgenommen wird, kann jedoch keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Lassen Sie sich daher individuell von uns beraten. Klären Sie bitte vorher ab, ob Ihre Krankenkasse Vorauszahlungen für zukünftige Jahre akzeptiert und welche rechtlichen Folgen sich für Sie ergeben.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

Existenzgründung Teil 3 Checkliste

I. Vorbemerkung

Bereits im Sommer diesen Jahres haben wir mit unserer Informationsreihe zur Existenzgründung begonnen. Mit diesem Special möchten wir unsere dreiteilige Reihe nunmehr abschließen.

Anhand der nachstehenden Checkliste möchten wir Ihnen nochmals einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die es

im Rahmen einer Existenzgründung zu beachten gilt, geben.

Die Checkliste soll eine Leitlinie und ein Kontrollinstrument darstellen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Selbstverständlich sind wir Ihnen gerne behilflich beim Abarbeiten dieser Liste und vor allem bei der Begleitung Ihres Vorhabens.

ja nein Anmerkungen

A. Vorgründungsplanung

1. Ausmaß der Existenzgründung

- | | | | | |
|----|---|--------------------------|--------------------------|----------------|
| 1. | Planen Sie das Projekt als Vollexistenz? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | Wollen Sie im Rahmen des Unternehmens ausschließlich nebenberuflich tätig sein? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 3. | Wollen Sie das Unternehmen mit einem oder mehreren Partnern betreiben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ _____ |

2. Persönliche Eignung

a) Persönliche Voraussetzungen

- | | | | | |
|----|--|--------------------------|--------------------------|----------------|
| 4. | Sind die wesentlichen persönlichen Voraussetzungen vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 5. | Existiert eine persönliche bzw. familiäre Absicherung und sind Familie oder Partner einverstanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ _____ |

ja nein Anmerkungen

b) Fachliche Voraussetzungen

- | | | | | |
|----|---|--------------------------|--------------------------|--|
| 6. | Ist kaufmännisches Wissen vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 7. | Ist branchenspezifisches Wissen vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 8. | Sind die unternehmerischen Voraussetzungen wie Verkaufsgeschick, Durchsetzungskraft, Entscheidungswille, Einsatzbereitschaft gegeben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 9. | Existiert in einem bestehenden Arbeitsvertrag ein Wettbewerbsverbot, das die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit verbietet? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

3. Gründungsvorhaben

a) Geschäftsidee

- | | | | | |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|--|
| 10. | Ist eine Geschäftsidee vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 11. | Werden durch das Produkt/die Dienstleistung Kundenbedürfnisse erfüllt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 12. | Ist die Zielgruppe ausreichend definiert? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 13. | Ist der Produktname leicht verständlich? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 14. | Ist der Produktname ansprechend und gibt es keine Verwechslungsgefahr? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

b) Zulassungsvoraussetzungen

- | | | | | |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|--|
| 15. | Existieren für das Produkt Zulassungsbeschränkungen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 16. | Ist die Erfüllung der Zulassungsbeschränkungen möglich? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 17. | Sind die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten (Handwerkerordnung, notwendige Konzessionen und Genehmigungen)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

c) Markt- und Konkurrenzanalyse

- | | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|--|
| 18. | Ist das Produkt/die Dienstleistung auf dem Markt bereits vertreten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 19. | Ist die Nachfrage für das Produkt/die Dienstleistung am Markt vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 20. | Ist das Produkt/die Dienstleistung im Vergleich zu Konkurrenzprodukten qualitativ gleichwertig? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| | ja | nein | Anmerkungen |
|--|--------------------------|--------------------------|-------------|
| 21. Hebt sich das Produkt/die Dienstleistung von den Konkurrenzprodukten ab? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 22. Ist der angedachte Preis realisierbar? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 23. Wurde bereits eine Preiskalkulation durchgeführt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 24. Ist in Anbetracht der Konkurrenzsituation ein besonderer Service notwendig oder sinnvoll? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 25. Wurde bereits Kontakt mit potenziellen Kunden aufgenommen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 26. Wurden mögliche Zukunftstrends berücksichtigt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| d) Standortanalyse | | | |
| 27. Gibt es bereits einen möglichen Standort des Unternehmens? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 28. Wenn ja, sind die Mieten, Nebenkosten und vertraglichen Bedingungen für Räumlichkeiten bereits fest vereinbart? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 29. Falls das Unternehmen von der Wohnung aus betrieben werden soll: wurde bereits die Erlaubnis des Vermieters eingeholt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 30. Befindet sich das Unternehmen in einer für das Produkt- oder Leistungsangebot zentralen Lage? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 31. Besteht eine günstige Anbindung an Zulieferer? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 32. Ist ein günstiges Verkehrsnetz vorhanden (öffentlicher Personennahverkehr, Autobahnanbindung)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 33. Besteht eine günstige logistische Anbindung an die Abnehmer? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 34. Gibt es genug Kunden am gewählten Standort? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 35. Ist das Produkt überregional absetzbar? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 36. Lassen sich am geplanten Standort die benötigten Mitarbeiter in ausreichender Anzahl mit ausreichenden Qualifikationen anwerben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 37. Wie hoch ist der Gewerbesteuer-Hebesatz in der geplanten Lage? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 38. Wurde die gewerbliche Nutzung am geplanten Firmensitz bereits genehmigt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| 39. Entsprechen die Gewerberäume den jeweiligen baurechtlichen Bestimmungen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |

| | ja | nein | Anmerkungen |
|---|--------------------------|--------------------------|-------------|
| 40. Falls noch kein Grundstück bzw. keine Räume angemietet oder erworben wurden: gibt es Informationen über die marktüblichen Preise im gewählten Gebiet? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 4. Personalplanung | | | |
| 41. Benötigen Sie Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 42. Benötigen die Mitarbeiter eine besondere Qualifikation (z. B. Hochschulabschluss, Abitur, Ausbildung)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 43. Sollen die Mitarbeiter als freie Mitarbeiter für das Unternehmen arbeiten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 44. Sollen die Mitarbeiter in Festanstellung arbeiten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 45. Wurden bereits die zu erwartenden Kosten für die Mitarbeiter geschätzt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 46. Wurde das Risiko der Scheinselbstständigkeit bereits geprüft? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| B. Unternehmensplanung | | | |
| 1. Marketing- und Absatzplan | | | |
| 47. Gibt es spezielle Märkte, die durch das Produkt bedient werden sollen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 48. Wurden die Effekte einer Marktentwicklung berücksichtigt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 49. Birgt der Markt Risikofaktoren? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 50. Wurden Überlegungen zur Produktpolitik angestellt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 51. Wurde die Gestaltung der Entgeltpolitik berücksichtigt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 52. Wurde die Gestaltung der Distributionspolitik berücksichtigt (Lieferfähigkeit, Transport, Lagerhaltung)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 53. Wurde die Gestaltung der Servicepolitik berücksichtigt (Reklamationsbearbeitung, Garantie, Kundendienst)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 54. Wurde die Gestaltung der Kommunikationspolitik berücksichtigt (Werbeauftritt, Verkaufsförderung)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 2. Umsatzplanung | | | |

| | ja | nein | Anmerkungen |
|---|--------------------------|--------------------------|-------------|
| 55. Wurde eine Umsatzplanung durchgeführt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 56. Berücksichtigt die Umsatzplanung etwaige Marktänderungen, insbesondere als Reaktion auf das eigene Angebot? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 57. Differenziert die Umsatzplanung zwischen den einzelnen Produkten oder Dienstleistungsangeboten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 58. Ist die Umsatzplanung bis zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres auf Monatsbasis erfolgt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 3. Investitionsplanung | | | |
| 59. Sollen im Privatvermögen vorhandene Wirtschaftsgüter in das Unternehmen eingebracht werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 60. Soll ein neues Unternehmen gegründet werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 61. Soll ein bestehendes Unternehmen gekauft werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 62. Soll ein Grundstück erworben werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 63. Muss ein bestehendes Gebäude umgebaut werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 64. Müssen Maschinen angeschafft werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 65. Sollen Maschinen geleast/angemietet werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 66. Welche sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung ist anzuschaffen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 67. Soll Betriebs- und Geschäftsausstattung geleast/gemietet werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 68. Müssen Lizenzen oder Nutzungsrechte erworben werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 69. Werden Lizenzen aus dem Ausland erworben bzw. zur Verfügung gestellt (evtl. Quellensteuerpflicht)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 70. Welche Software muss erworben werden, ggf. aus dem Ausland (evtl. Quellensteuerpflicht)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 71. Ergeben sich bereits im Vorfeld Forschungs- und Entwicklungskosten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 72. Sind sonstige Gründungsinvestitionen zu tätigen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 73. Soll mit Eigenkapital finanziert werden? Wenn ja wie hoch? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| | ja | nein | Anmerkungen |
|---|--------------------------|--------------------------|----------------|
| 74. Stehen Privatarlehen zur Verfügung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 75. Sollen Investitionen mit Bankdarlehen finanziert werden? Wenn ja, wie hoch? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 76. Welche Sicherheiten können zur Verfügung gestellt werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> <hr/> |
| 4. Ertragsplanung | | | |
| 77. Wurde bereits ein Ergebnisplan (Plan-GuV) erstellt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 78. Ist die Plan-GuV bis zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres auf Monatsbasis erfolgt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 79. Gibt es Plan-GuV für schlechtere/bessere Entwicklung (worst case/best case)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 80. Wurde der Ergebnisplan durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer überprüft (Plausibilitätsprüfung)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> <hr/> |
| 5. Liquiditätsplanung | | | |
| 81. Wurde bereits eine Liquiditätsplanung vorgenommen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 82. Reicht die voraussichtliche Restliquidität aus, um die private Lebensführung bestreiten zu können? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 83. Können aus der Restliquidität ggf. zusätzliche Investitionen bestritten werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 84. Wird aufgrund der Liquiditätsplanung ein Kontokorrentkredit benötigt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 85. Besteht bereits eine entsprechende Kontokorrentzusage eines Kreditinstitutes? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 86. Gibt die Kreditlinie genügend Spielraum für ungünstige Entwicklungen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> <hr/> |
| 6. Öffentliche Finanzierungshilfen | | | |
| 87. Kommen öffentliche Fördermittel in Betracht? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 88. Wurden derartige öffentliche Fördermittel bereits beantragt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> |
| 89. Verfügt die Hausbank über eigene Existenzgründungsprogramme? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <hr/> <hr/> |

ja nein Anmerkungen

7. Rechtsformwahl und Vertragsgestaltung

- | | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|--|
| 90. | Sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsformen bekannt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 91. | Wurde bei den Rechtsformüberlegungen den Haftungsrisiken Rechnung getragen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 92. | Sind bei der Rechtsformwahl die steuerlichen Zielsetzungen beachtet worden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 93. | Wurde die Rechtsformwahl abschließend entschieden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 94. | Sind die Inhalte des Gesellschaftsvertrages bereits geklärt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 95. | Liegt der Gesellschaftsvertrag bereits vor? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 96. | Ist der Vertrag notariell beurkundungspflichtig? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 97. | Wurde schon eine Anmeldung zum Handelsregister vorgenommen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 98. | Existieren bereits andere wichtige Verträge (Geschäftsführer-, Miet-, Kredit-, Arbeitsverträge etc.)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

8. Melde- und Eintragungspflicht

- | | | | | |
|------|---|--------------------------|--------------------------|--|
| 99. | Wurde eine Anmeldung beim Gewerbeamt vorgenommen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 100. | Wurde eine Anmeldung beim Finanzamt vorgenommen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 101. | Sind alle sonstigen notwendigen Anmeldungen bekannt und wurden sie vorgenommen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

Die E-Bilanz – eine neue Herausforderung für Unternehmer und ihre Steuerberater

I. Einführung

Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz in 2008 hat der Gesetzgeber die Weichen für den Ausbau der elektronischen Kommunikationswege zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung geschaffen. Ziel ist es, die bislang papierbasierten Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation zu ersetzen und hierdurch das Besteuerungsverfahren insgesamt zu rationalisieren.

Ein wesentliches Element der Vereinfachung ist die elektronische Übermittlung von unternehmerischen Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2011. Basis dieser Steuererklärungen wiederum ist bei Vorliegen einer Einheitsbilanz die Handelsbilanz bzw. eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz. Der Gesetzgeber hat daher durch das Steuerbürokratieabbaugesetz auch die elektronische Übermittlung der den Steuererklärungen beizufügenden Bilanz, ggf. mit einer Überleitungsrechnung nach § 60 EStDV, die sog. E-Bilanz, beschlossen.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 5b EStG sind die (Steuer-)Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung künftig nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Mit BMF-Schreiben vom 28.09.2011 sowie Bekanntgabe der zugehörigen E-Bilanz-Taxonomie am 05.10.2011 (HGB-Taxonomie 5.0) hat die Finanzverwaltung den geforderten Inhalt der kommenden E-Bilanz veröffentlicht. Hierin eingeflossen sind die Erkenntnisse, die die Finanzverwaltung aus der in 2011 durchgeführten Pilotphase gewonnen hat.

III. Anwendungsbereich und –zeitpunkt

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung betrifft die jährliche Bilanz sowie alle Sonderbilanzen wie z. B. Eröffnungsbilanzen, Liquidationsbilanzen, Übertragungs- und Übernahmebilanzen nach dem UmwStG, sowie Ergänzungs- und Sonderbilanzen bei Personengesellschaften.

Von dieser Regelung betroffen sind alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach den §§ 4 Abs. 1, 5 oder 5a EStG durch

Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Hierbei existieren keine rechtsformabhängigen oder größenspezifischen Ausnahmen. Die Vorschrift gilt somit gleichermaßen für kleine und mittelgroße Betriebe i.S. d. HGB sowie für Großunternehmen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzverwaltung auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Entscheidung hierüber steht grundsätzlich im Ermessen der Steuerbehörde; dieses Ermessen ist jedoch zu Gunsten des Steuerpflichtigen auszuüben, wenn eine elektronische Übertragung nach vorgegebenen Datensatz für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Der Anwendungszeitpunkt ist im Zuge der Umsetzung der Regelung mehrfach verschoben worden. Durch die Anwendungszeitpunktverschiebeverordnung vom 20.12.2010 wurde der ursprüngliche Anwendungszeitpunkt auf das Wirtschaftsjahr verschoben, das nach dem 31.12.2011 beginnt. Das aktuelle BMF-Schreiben vom 28.09.2011 enthält darüber hinaus eine sog. Nichtbeanstandungsregel. Diese besagt, dass es nicht beanstandet wird, wenn bilanzierende Unternehmen ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2012 noch nicht elektronisch, sondern weiterhin in Papierform – ohne Anwendung des umfangreichen Taxonomie-Schemas - übermitteln. Im Ergebnis sind damit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtend erstmals in 2014 für 2013 (bei abwei-

chendem Wirtschaftsjahr in 2015 für 2014) elektronisch zu übermitteln.

Für Personenhandelsgesellschaften, ausländische Betriebsstätten und steuerbefreite Körperschaften ist eine stufenweise Einführung bis 2015 vorgesehen.

IV. Übermittlungsgegenstand und Taxonomie

Zu übermitteln ist entweder eine Steuerbilanz oder aber einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung, sofern in der Handelsbilanz Ansätze oder Beträge enthalten sind, die nicht den steuerlichen Vorschriften entsprechen.

Der Inhalt der Bilanz mit ggf. Überleitungsrechnung und der Gewinn- und Verlustrechnung sind künftig in Form eines von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Datensatzes zu übermitteln. Dieser Datensatz basiert auf einer vorgegebenen Taxonomie, die letztendlich ein Ordnungsschema für die Bilanz- und GuV-Positionen darstellt.

Die Steuer-Taxonomie basiert auf der HGB-Taxonomie in der Version 5.0 und wurde lediglich für steuerliche Zwecke erweitert. Sie steht unter www.eSteuer.de zur Ansicht und zum Abruf zur Verfügung.

Grundsätzlich existieren verschiedene Taxonomien. Die sog. „Kerntaxonomie ist rechtsformunabhängig für alle Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften anzuwenden. Darüber hinaus existieren sog. Spezial- und Ergänzungstaxonomien für bestimmte Branchen

wie z. B. die Wohnungswirtschaft, Pflegeeinrichtungen etc.

Die Steuertaxonomie umfasst ein Stammdaten-Modul (Global Common Document = GCD-Modul) sowie ein Jahresabschlussmodul (General Accepted Accounting Principles = GAAP-Modul). Über das GCD-Modul werden Dokumenteninformationen sowie Informationen zum Unternehmen und zum Bericht abgefragt; innerhalb des GAAP-Moduls sind verpflichtend zu übermitteln die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Ergebnisverwendung bei Ausweis eines Bilanzgewinns. Je nach Rechtsform ist zudem eine Kapitalkontenentwicklung (verpflichtend ab 2015) hinzuzufügen.

In der Taxonomie sind bestimmte Positionen als sog. „Mussfelder“ gekennzeichnet. Diese Felder bilden den Mindestumfang des zu übermittelnden Datensatzes und sind daher zwingend - im Zweifel mit einem Nullwert = NIL-Wert - auszufüllen.

Um gravierende Eingriffe in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen zu vermeiden, aber dennoch einen hohen Grad an Standardisierung zu erreichen, enthält die Taxonomie Auffangpositionen. Diese Felder kann der Steuerpflichtige zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit nutzen, sofern eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchhaltung ableitbar ist. Wenn der Steuerpflichtige z. B. in seiner Finanzbuchhaltung bei den Umsatzerlösen keine Differenzierung nach Umsatzsteuertatbeständen vorgesehen hat, kann er die Erlöse

auch insgesamt in einer hierfür vorgesehenen Auffangposition „Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen“ übermitteln.

Die Auffangpositionen sollen die Einführung der E-Bilanz erleichtern und sind daher für einen Zeitraum von 5 - 6 Jahren in der Taxonomie vorgesehen.

Zur Übermittlung der Daten hat die Finanzverwaltung den Standard XBRL (= extensible Business Reporting Language) ausgewählt, der bereits für die elektronische Übermittlung der offenzulegenden Unterlagen an den elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird. Es handelt sich hierbei um einen international verbreiteten Standard für den elektronischen Datenaustausch, der es ermöglicht, Daten in standardisierter Form aufzubereiten und mehrfach zu nutzen.

Übertragen werden die Daten mittels des von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Elster Rich Client (ERIC). Dieser führt nach seinem Aufruf zunächst eine Plausibilitätsprüfung durch. Sollte auch nur ein einziges Mussfeld nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sein, führt dies zur Rückverweisung des gesamten Datensatzes mit der Folge, dass die Daten nicht übertragen werden.

V. Handlungsempfehlungen für 2011 und 2012

Auch wenn die verpflichtende elektronische Übermittlung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erst frühestens in 2014 für 2013 erfolgen muss, sollten Sie

bereits jetzt gemeinsam mit uns überlegen, welche Aufgaben noch in 2011 bzw. in 2012 anstehen, um die gesetzlichen Vorgaben zumindest bis Ende 2012 umzusetzen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die laufende Finanzbuchhaltung und die Steuerdeklaration durch uns als ihren Steuerberater erfolgt oder aber die Finanzbuchhaltung durch Sie in einem eigenständigen Rechnungswesen und die Steuerdeklaration durch uns als ihren Steuerberater vorgenommen wird.

Sofern aufgrund der Größe des Unternehmens sowohl die laufende Finanzbuchhaltung als auch die Steuerdeklaration durch den Steuerberater erfolgen, ist hierdurch eine einheitliche Datenbasis geschaffen. Die beim Steuerberater zum Einsatz kommenden Buchhaltungsprogramme wurden zumeist hinsichtlich ihres Kontenrahmens bereits in 2011 auf die neue Taxonomie umgestellt. So hat z. B. die DATEV, die an dem Pilotprojekt teilgenommen hat, ihre Standardkontenrahmen SKR 03 und SKR 04 bereits an die neu geforderte Steuertaxonomie angepasst. Die Finanzverwaltung hat sich im Gegenzug bei der Ausgestaltung der Steuertaxonomien insbesondere an den Standardkontenrahmen SKR 04 angelehnt, so dass sich bei einem Vergleich des DATEV-Kontenrahmens SKR 04 mit der Kerntaxonomie der Finanzverwaltung erhebliche Übereinstimmungen finden lassen. Die Umstellung bei diesen Steuerpflichtigen dürfte daher mit nicht allzu großem Mehraufwand durch den Steuerberater möglich sein.

Komplexer wird der Fall bei Unternehmen, die über ein eigenständiges Rechnungswesen verfügen, das steuerliche Ergebnis aber i. d. R. durch eine durch den Steuerberater erstellte Überleitungsrechnung bzw. eine eigenständige Steuerbilanz ermittelt wird. Damit kommen die Informationen nicht mehr aus einer einheitlichen Datenbasis. Der Datentransfer vom Mandanten zum Steuerberater muss daher durch eine geeignete Datenschnittstelle gewährleistet sein. Zudem ist zu prüfen, ob die beim Mandanten zum Einsatz kommende Buchhaltungssoftware grundsätzlich für die Datenübermittlung im XBRL-Standard geeignet ist. Wir empfehlen Ihnen, sich noch in diesem Jahr mit ihrem Softwareunternehmen in Verbindung zu setzen und die vorgenannten Punkte abzuklären und insbesondere abzustimmen, ob der ab 2012 zur Anwendung kommende Kontenrahmen bereits den Anforderungen an die Steuertaxonomie genügt.

Da die Umstellung auf die Steuertaxonomie und die damit verbundenen organisatorischen und technischen Änderungen eine gewisse Vorbereitungszeit im Unternehmen selbst erfordern, empfehlen wir Ihnen, bereits jetzt mit den Vorbereitungsarbeiten zu beginnen. Gegebenenfalls ist die Finanz- und Steuerbuchführung insgesamt neu zu strukturieren, die Kontenpläne zu erweitern oder die Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu den Konten neu zu gestalten. So können Sie die sich ergebenden steuerlichen Änderungen bereits an der Quelle, d. h. in Ihrem betrieblichen Rechnungswesen unterjährig erfassen. In den vorgenannten Bereichen müssen Sie

daher Ihre Prozesse im Unternehmen anpassen, um weiterhin ein rationelles und effizientes Arbeiten zu garantieren.

Durch die Einführung der E-Bilanz und deren elektronische Übertragung wird die Finanzverwaltung in die Lage versetzt, die Betriebsprüfungen künftig besser zu planen und rationeller zu gestalten. Der Vorteil dieser Umstellung liegt daher eindeutig bei der Finanzverwaltung und führt dort zu einer wesentlichen Entlastung. Bei den Unternehmen kommt es nunmehr darauf an, die erforderlichen Anpassungen möglichst rationell und effizient zu gestalten, um den Umstellungsaufwand möglichst gering zu halten und durch die zwangsläufig erforderlichen Umstellungen im eige-

nen Betrieb zumindest für die Zukunft die eigenen Prozessabläufe zu optimieren.

Bei der Umstellung und Einrichtung der E-Bilanz sind wir Ihnen selbstverständlich gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

Klassische Unternehmensfinanzierung – Quo vadis?

Die EZB hat kürzlich ihren Leitzinssatz um 0,25 % gesenkt. Diese Nachricht wird manchen Marktteilnehmer erfreut haben, sieht er hierin doch eine Möglichkeit, Kredite zu noch günstigeren Bedingungen aufzunehmen.

Vom Grundsatz aus gesehen sicherlich keine falsche Betrachtung, wäre da nicht die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise, über deren Entwicklung täglich die Medien berichten.

Nach den Erfahrungen aus dem Fall Lehmann Brothers und dem sich hieraus in 2009 ergebenden Höhepunkt der Finanzkrise, hat es eine Vielzahl von Überlegungen und Bestrebungen gegeben, einen Wiederholungsfall und insbesondere die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu vermeiden.

Man spricht beispielsweise von der Erhöhung der Kernkapitalquote der Banken von 7 % auf 9 % ihrer gewichteten Aktiva, ein Vorgang, der die Frage nach dem „Wie“ stellt.

Und damit findet sich der Anschluss zur Eingangsbetrachtung.

Es wird nicht nur einen Weg geben, um dieser Anforderung Rechnung zu tragen.

Zunächst liegt der Gedanke einer Aufstockung des Eigenkapitals nahe. Hier muss jedoch der Markt mitspielen, um eine solche Version vom Ergebnis und den Kosten als machbar und sinnvoll erscheinen zu lassen.

Es wird auch von einer Reduktion der Aktiva gesprochen, das heißt einer reduzierten Kreditgewährung oder sogar einem Abbau von Kreditbeständen in der Bilanz einer Bank. Dieser Weg der Schrumpfung wird nicht ohne Auswirkung z. B. auf die Gewährung von Unternehmenskrediten bleiben, ungeachtet des Ratings, das eine Gesellschaft besitzt.

Auch ist denkbar, dass Banken über strukturierte Finanzierungsmodelle versuchen, den drohenden Engpass einer Kreditversorgung entgegen zu wirken. Auch wenn man nicht gerne den Ausdruck „Kreditklemme“ in den Mund nimmt, schlussendlich ist eine solche Situation bei weiterer Verschärfung der aufgezeigten Entwicklung nicht auszuschließen.

Der Trend zu einer bankenunabhängigen Finanzierung ist nicht zu übersehen. Wer

kann, finanziert sich heute im Vergleich zur klassischen Finanzierung anders, bzw. mit maßgeschneiderten Finanzierungsmodellen. Hierzu zählen u. a. die Begebung von Unternehmensanleihen und dergleichen, bzw. die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln der KfW, NRW-Bank und ähnlichen Instituten, nicht zu vergessen, die Einbeziehung von Private Equity-Gesellschaften.

Losgelöst hiervon zeigt sich, dass die Unternehmen zunehmend dem „Liquiditätsmanagement“ ein besonderes Augenmerk widmen, gilt es doch, einerseits - bankenunabhängig – Liquidität im Rahmen der Möglichkeiten zu „bunkern“, bzw. Finanzierungen und Fristenstruktur so zu gestalten, dass vorzugsweise die Fälligkeiten aus dem operativen Cashflow bedient werden können.

Dieser Hinweis gilt zunehmend nicht nur für Großunternehmen, sondern auch für den Mittelstand, der von der beschriebenen Finanzmarktlage besonders betroffen sein dürfte.

Dieser Weg der Finanzierung bedingt jedoch auch ein „Sich-Anpassen“ an die Rahmenbedingungen, die von den Marktteilnehmern auf der Geld-Beschaffungs-

seite gesetzt werden: Große Transparenz über das Unternehmensgeschehen, strukturierter Informationsfluss sowie eine gehörige Portion partnerschaftlichen Verständnisses.

Alles in allem wird es jedoch in Bezug auf die Konditionsgestaltung kaum zu einer Erleichterung kommen; vielmehr ist mit einer deutlichen schrittweisen Erhöhung der Finanzierungskosten zu rechnen, ein Umstand, der zu einem rechtzeitigen Sich-Einstellen auf diese Situation Anlass geben sollte.

Soweit in absehbarer Zeit Investitionsvorhaben, Firmen-Übernahmen oder dergleichen in Betracht gezogen werden, empfiehlt sich eine frühzeitige Aufnahme von Gesprächen mit der (Haus-) Bank, anderen Marktteilnehmern oder mit uns, Ihrem Partner, der Sie bei derartigen Überlegungen gern begleitet.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.